



Nicht nachsenden! Bei Umzug mit neuer Anschrift zurück.
Landkreis Mansfeld-Südharz | Postfach 10 11 35 | 06511 Sangerhausen

Gemeinde Bornstedt über
Verbandsgemeinde Mansfelder
Grund-Helbra

An der Hütte 1
06311 Helbra

Amt	Amt für Kommunalaufsicht und Kreistagsangelegenheiten		
Diensträume	Rudolf-Breitscheid-Straße 20/22		
Bearbeiter	Frau Pfeiffer	Zimmer	3.06
Durchwahl	03464 535-2225	Fax	03464 535-2294
E-Mail	bianca.pfeiffer@lkmsd.de		

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom 19.12.2022	Unser Zeichen 15.12.10.020.023	Datum 07.02.2023
-------------	----------------------------------	-----------------------------------	---------------------

**Haushaltssatzung einschließlich Haushaltsplan der Gemeinde Bornstedt für das Haushaltsjahr 2023;
Beschluss des Gemeinderates vom 28.11.2022 – Beschluss Nr. BOR/BV/047/2022**

Sehr geehrter Herr Rose,

die Haushaltssatzung einschließlich des Haushaltsplanes und der Fortschreibung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes für das Haushaltsjahr 2023 der Gemeinde Bornstedt wurde dem Landkreis Mansfeld-Südharz mit Posteingang vom 19.12.2022 zur Prüfung und Genehmigung vorgelegt.

Zu dem Antrag auf kommunalaufsichtliche Genehmigung ergehen im Ergebnis der Prüfung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 durch den Landkreis Mansfeld-Südharz folgende Entscheidungen:

1. Von einer Beanstandung des Beschlusses des Gemeinderates der Gemeinde Bornstedt, Beschluss-Nr. BOR/BV/047/2022 vom 28.11.2022, über die Haushaltssatzung einschließlich Haushaltsplan und Haushaltskonsolidierungskonzept für das Haushaltsjahr 2023 wird unter Zurückstellen aller Bedenken abgesehen.
2. Der in § 2 der Haushaltssatzung festgesetzte Kredit zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen in Höhe von 13.500 € wird versagt. Für die geplante investive Maßnahme der Priorität 3 Burganlage ist eine haushaltswirtschaftliche Sperre in Höhe von 13.500 € zu erlassen.
3. Die in § 3 der Haushaltssatzung festgesetzte Verpflichtungsermächtigung i.H.v. 150.000 € wird in voller Höhe genehmigt.
4. Der im § 4 der Haushaltssatzung festgesetzte Höchstbetrag der Liquiditätskredite wird in voller Höhe von 1.140.000 € genehmigt.

Diese Genehmigung ergeht unter folgenden Auflagen:

- 4.1. Die monatliche Vorlage der Liquiditätsplanung ist kontinuierlich und termingerecht weiter fortzuführen.
 - 4.2. Es wird angeordnet, die Haushaltskonsolidierung konsequent weiterzuführen und den Liquiditätsbedarf zu reduzieren. Das Haushaltskonsolidierungskonzept der Gemeinde Bornstedt ist fortzuschreiben, bis zum 31.07.2023 zu beschließen und der Kommunalaufsicht vorzulegen.
 - 4.3. Zusammen mit der Fortschreibung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes ist zusätzlich eine Planung vorzulegen, woraus eine stufenweise Reduzierung des Liquiditätskreditvolumens innerhalb der mittelfristigen Finanzplanung erkennbar ist.
5. Es wird angeordnet den rückständigen Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2021 schnellstmöglich, spätestens jedoch bis zum 30. Juni 2023 zu erstellen und dem Rechnungsprüfungsamt vorzulegen. Bis zum 28.02.2023 ist ein Maßnahmen- und Zeitplan zur planmäßigen Umsetzung der fristgemäßen Erstellung der rückständigen Jahresabschlüsse vorzulegen. Ab dem 10.03.2023 ist gegenüber der Kommunalaufsicht in 4-wöchigen Abständen über den Stand der Erstellung und die Umsetzung des Maßnahmen- und Zeitplanes zu berichten.
 6. Es wird angeordnet, dass durch den Bürgermeister mit Vollziehbarkeit der Haushaltssatzung gemäß § 27 KomHVO eine Haushaltssperre zu verfügen ist, die sicherstellt, dass nur Aufwendungen und Auszahlungen geleistet werden, zu deren Leistung die Gemeinde Bornstedt rechtlich unaufschiebbar verpflichtet ist oder für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unabweisbar sind. Die Haushaltssperre ist der Kommunalaufsicht unverzüglich anzuzeigen.
 7. Um die Haushaltssatzung 2023 nach erfolgter Bekanntmachung vollziehbar werden zu lassen, bedarf es wegen der Änderung der §§ 1 und 2 der Haushaltssatzung einer zustimmenden Erklärung des Bürgermeisters. Dieser kann die Erklärung nur abgeben, wenn eine Zustimmung durch den Gemeinderat beschlossen wird (Beitrittsbeschluss). Der Beitrittsbeschluss hat umgehend zu erfolgen und ist der Kommunalaufsicht vorzulegen.

Begründung:

I.

Der Gemeinderat der Gemeinde Bornstedt hat in seiner Sitzung am 28.11.2022 den Beschluss mit der Beschluss-Nr.: BOR/BV/047/2022 über die Haushaltssatzung einschließlich Haushaltsplan und Haushaltskonsolidierungskonzept für das Haushaltsjahr 2023 gefasst.

Mit Posteingang vom 19.12.2022 wurden die Haushaltsunterlagen dem Landkreis Mansfeld-Südharz zur Prüfung und Genehmigung vorgelegt. Auf Antrag wurde der Kommunalaufsicht eine Fristverlängerung bis zum 10.02.2023 eingeräumt.

II.

Die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde für Entscheidungen über kommunalaufsichtliche Maßnahmen gegenüber der Gemeinde Bornstedt ist gemäß § 144 Abs. 1 KVG LSA der Landkreis Mansfeld-Südharz.

Gemäß § 100 Abs. 1 KVG LSA haben die Kommunen für jedes Haushaltsjahr eine Haushaltssatzung zu erlassen. Bei der vorgelegten Haushaltssatzung handelt es sich aufgrund des Investitionskredites von 13.500 €, der genehmigungspflichtigen Verpflichtungsermächtigung in Höhe von 150.000 € und des festgesetzten Liquiditätskreditvolumens in Höhe von 1.140.000 € um eine vorlage- und genehmigungspflichtige Satzung im Sinne der §§ 107 Abs.4, 108 Abs.1 und 2, 110 Abs. 2 und 150 Abs. 1 KVG LSA. Gemäß § 150 Abs. 1 KVG LSA werden Satzungen der Kommune, die der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde bedürfen, erst mit der Genehmigung wirksam. Die kommunalaufsichtliche Prüfung der formellen Rechtmäßigkeit des Beschlusses der Haushaltssatzung vom 28.11.2022 (Beschluss-Nr. BOR/BV/047/2022) ergab keine Beanstandungen.

Zur materiellen Rechtmäßigkeit des Gemeinderatsbeschlusses werden folgende Feststellungen getroffen.

Zu 1.

Die Kommunalaufsichtsbehörde kann gemäß § 146 Abs. 1 Satz 1 KVG LSA Beschlüsse und Anordnungen der Kommune, die das Gesetz verletzen, beanstanden und verlangen, dass sie von der Kommune binnen einer angemessenen Frist aufgehoben werden.

Nach § 98 Abs. 3 Satz 1 KVG LSA ist der Haushalt in jedem Haushaltsjahr in Planung und Rechnung der Erträge und Aufwendungen (Ergebnishaushalt) auszugleichen. Die Verpflichtung zum Haushaltsausgleich ist ein besonderer Ausdruck des Gebotes gemäß § 98 Abs. 1 KVG LSA, die stetige Erfüllung der kommunalen Aufgaben zu sichern.

Die Haushaltssatzung der Gemeinde Bornstedt für das Haushaltsjahr 2023 steht nicht mit dem Grundsatz des Haushaltsausgleichs im Einklang. Entgegen der Bestimmung des § 98 Abs. 3 KVG LSA wird im Ergebnisplan für das Haushaltsjahr 2023 ein Fehlbedarf in Höhe von -229.000 € ausgewiesen. Gegenüber der Haushaltssatzung im Haushaltsjahr 2022 bedeutet dies eine Verschlechterung der Haushaltssituation um 106.700 €.

Ebenso hat sich gemäß § 8 Abs. 3 KomHVO die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung am Grundsatz des § 98 Abs. 3 Nr. 1 und 2 KVG LSA auszurichten.

Es wird folgende mittelfristige Entwicklung der Haushaltslage der Gemeinde Bornstedt aufgezeigt:

	2022	2023	2024	2025	2026
Euro					
Gesamterträge	953.400	978.500	942.500	921.700	917.800
Gesamtaufwendungen	1.075.700	1.207.500	1.031.100	1.001.300	966.500
Überschuss/ Fehlbetrag	-122.300	-229.000	-88.600	-79.600	-48.700
Saldo lfd. Verwaltungstätigkeit	-91.900	-198.200	-46.600	-36.300	-4.600
Saldo Investitionstätigkeit	0	-226.700	-150.000	32.300	32.300
Saldo Finanzierungstätigkeit	-94.400	-22.200	116.400	-33.600	-33.600
Änderung des Finanzmittelbestandes	-186.300	-447.100	-80.200	-37.600	-5.900

Ein Haushaltsausgleich wird innerhalb der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung bis zum Jahr 2026 nicht erreicht. Planungsseitig werden durchweg Jahresfehlbeträge ausgewiesen. Bis zum Haushaltsjahr 2026 können die Fehlbedarfe reduziert werden.

Der Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit ist im Haushaltsjahr 2023 mit -198.200 € ausgewiesen. Die Saldenentwicklung ist für die Beurteilung der dauernden Leistungsfähigkeit von Bedeutung. Der Saldo aus der laufenden Verwaltungstätigkeit sollte nach Möglichkeit noch einen finanziellen Beitrag zur investiven Tätigkeit der Gemeinde aufbringen. Ebenso sollten die Tilgungsleistungen aus diesem Saldo beglichen werden.

Da dies bei einem negativen Saldo wie in der Gemeinde Bornstedt nicht möglich ist, erfolgt die Finanzierung der laufenden Geschäfte bereits schon seit längerer Zeit aus Liquiditätskrediten. Dies führt dazu, dass die dauernde Leistungsfähigkeit der Gemeinde nicht nur gefährdet, sondern bereits nicht mehr vorhanden ist.

Der Saldo aus Investitionstätigkeit ist mit -226.700 € ebenfalls negativ. Laut Vorbericht und den im Rahmen der Anhörung vom 23.01.2023 übermittelten Zahlen soll die Finanzierung der Investitionen im Haushaltsjahr 2023 über die Aufnahme eines Investitionskredites in Höhe von 13.500 €, über die nicht verbrauchte Investitionspauschale der Vorjahre (lt. Bilanzen bis 2020 135.026,72 €), über die nicht verbrauchte Investitionspauschale 2021 (49.912,79 €), den nicht verbrauchten Straßenausbaumehrbelastungsausgleich 2022 (6.312,97 €) und über die nicht verbrauchte Investitionspauschale 2022 (46.726,13 €) erfolgen. Die damit zur Verfügung stehenden Mittel für Investitionen betragen insgesamt 237.978,61 € und sind in dem Anfangsbestand an Finanzmitteln von -700.000 € enthalten.

Der Saldo aus der Finanzierungstätigkeit beträgt -22.200 €. Der Saldo enthält nur die Auszahlungen für die Tilgungen der Kreditaufnahmen der Investitionen bzw. Investitionsförderungsmaßnahmen. Insgesamt ist erneut und dauerhaft eine negative Veränderung des Finanzmittelbestandes ersichtlich.

Mit dem 01. Januar 2023 tritt § 98 Abs. 3 Nr. 2 KVG in Kraft. Demnach muss im Finanzhaushalt der Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit ausreichen, um mindestens die Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und für zu bilanzierende Investitionsfördermaßnahmen zu decken. Dies gilt als erfüllt, wenn ein Fehlbetrag in Planung und Rechnung durch die Inanspruchnahme von Liquiditätsreserven gedeckt werden kann.

Da der Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit negativ ist, können die Auszahlungen für die Tilgung von Investitionskrediten nicht mit dem Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit gedeckt werden. Vorhandene Liquiditätsreserven aus angesparter Investitionszulage sollen für die Finanzierung von Investitionsmaßnahmen eingesetzt werden. Im Haushaltsjahr 2023 wird insgesamt mit einer negativen Änderung des Finanzmittelbestandes in Höhe von 447.100 € geplant.

Es liegt im Ergebnis sowohl der Verstoß gegen § 98 Abs. 3 Nr. 1 und Nr. 2 KVG LSA als auch der Verstoß gegen die haushaltsjahrübergreifende Haushaltsausgleichsverpflichtung im Sinne des § 8 Abs. 3 KomHVO vor.

Die Jahresfehlbeträge implizieren auch weiterhin die nicht mehr gegebene dauernde finanzielle Leistungsfähigkeit der Gemeinde Bornstedt.

Im Weiteren zeigt sich dies darin, dass die Gemeinde nicht unerhebliche Mittel aus dem Ausgleichsstock in Form von Liquiditätshilfen und Bedarfszuweisungen erhalten hat.

Die Gemeinde Bornstedt ist daher zwingend angehalten, die mit der gemäß § 100 Abs. 3 und 6 KVG LSA durchzuführende Haushaltskonsolidierung konsequent und zügig umzusetzen sowie weiteres Konsolidierungspotenzial als ertragsverbessernde und aufwandreduzierende Konsolidierungsmaßnahmen zu erschließen bzw. auszuschöpfen.

Wie vorstehend erläutert und dargestellt, verletzt der hier gegenständliche Beschluss der Gemeinde Bornstedt aufgrund der Verstöße gegen die Haushaltsausgleichsverpflichtungen die Vorschriften des kommunalen Haushaltsrechts. Die Kommunalaufsichtsbehörde ist daher gemäß § 146 Abs. 1 KVG LSA ermächtigt, ihr Beanstandungsrecht auszuüben.

Die Kommunalaufsichtsbehörde ist, wie der Gesetzeswortlaut zeigt (§§ 146 ff. KVG LSA), nicht verpflichtet, in jedem Fall einzuschreiten, in dem sich die Gemeinde bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nicht im Einklang mit den Gesetzen hält. Bei der Ausübung ihres Ermessens hat die Kommunalaufsichtsbehörde zu beachten, dass die Aufsicht allein dem öffentlichen Interesse dient (OVG LSA, Urteil vom 07.06.2011, Aktenzeichen 4 L 216/09, Rn. 39).

Wegen den mit der Beanstandung des Haushaltes der Gemeinde Bornstedt verbundenen Auswirkungen auf die gemeindliche Handlungsfähigkeit (Einschränkung durch vorläufige Haushaltsführung gem. § 104 KVG LSA) könnte der Zweck der gesetzlichen Ermächtigung verfehlt und eine Beanstandung zur Zweckerreichung ungeeignet sein. Dem öffentlichen Interesse kommt es näher, die Gemeinde eigenverantwortlich mittels ausführbarem Haushaltsplan in die Lage zu versetzen, die Finanzierung unabweisbarer Maßnahmen (Investitionen, Fördermaßnahmen) zu sichern sowie insbesondere zu veranlassen, die zu erweiternden Haushaltskonsolidierungsansätze und Nebenbestimmungen der gewährten Leistung aus dem Ausgleichsstock umzusetzen und aktiv eine Verbesserung der Haushaltslage aufzuzeigen. Insofern ist der unter Auflagen genehmigte Haushalt unter Zurückstellen aller erheblichen Bedenken als milderer Mittel gegenüber der Beanstandung zu sehen.

Der Landkreis Mansfeld-Südharz verzichtet im pflichtgemäßen Ermessen auf eine Beanstandung des Beschlusses des Gemeinderates der Gemeinde Bornstedt über die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023.

Zu 2.

Gemäß § 108 Abs. 2 KVG LSA bedarf der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Rahmen der Haushaltssatzung der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde. Die Genehmigung der Kreditaufnahme soll nach den Grundsätzen einer geordneten Haushaltswirtschaft erteilt oder versagt werden. Sie ist in der Regel zu versagen, wenn die Kreditverpflichtungen mit der dauernden Leistungsfähigkeit der Kommune nicht in Einklang stehen.

Unter einer geordneten Haushaltswirtschaft ist neben der Einhaltung der Bestimmungen zur Fremdfinanzierung auch die Beachtung der Haushaltsgrundsätze zu verstehen¹.

Kredite dürfen unter den Voraussetzungen des § 99 Abs. 5 KVG LSA nur für Investitionen, Investitionsfördermaßnahmen und zur Umschuldung aufgenommen werden. Die daraus resultierenden Verpflichtungen müssen mit der dauernden Leistungsfähigkeit der Kommune in Einklang stehen (§ 108 Abs. 1 KVG SA).

Im Haushaltsplan 2023 der Gemeinde Bornstedt beträgt der Saldo aus Investitionstätigkeit, wie bereits im Punkt 1. der Verfügung erwähnt, -226.700 €. Demnach wäre ein Kreditbedarf für Investitionen in Höhe von 226.700 € erforderlich. Nach Verrechnung mit den noch zur Verfügung stehenden investiven Mitteln aus den Vorjahren verbleibt jedoch nur noch ein Kreditbedarf von 13.500 €. Mit diesem Kredit

¹Neues Kommunales Haushaltsrecht Sachsen-Anhalt, 6. Auflage, S. 494

soll die dringend notwendige und von der Gemeinde im Zuge der Anhörung nach Priorität 1 eingeordnete Investitionsmaßnahme „Brücke Clara-Zetkin-Straße“ finanziert werden.

Die erforderliche dauernde Leistungsfähigkeit (§ 108 Abs. 1 und 2 KVG LSA) setzt voraus, dass die Gemeinde Bornstedt aus den Erträgen alle Aufwendungen decken und somit den gesetzlichen Mindestanspruch an einen ordnungsgemäßen Haushalt – den Haushaltsausgleich – sichern kann und demnach grundsätzlich ihr Eigenkapital dauerhaft erhält. Die Gemeinde Bornstedt kann jedoch mit dem diesjährigen Haushaltsplan in keinem Jahr der mittelfristigen Planung die vollständige Deckung aller Aufwendungen durch entsprechende Erträge darstellen. Stattdessen prognostiziert die Gemeinde Bornstedt einen erheblichen Vermögensverzehr.

Des Weiteren beinhaltet die Prüfung der geordneten Haushaltswirtschaft und der dauernden Leistungsfähigkeit der Kommune auch eine umfassende Betrachtung und Berücksichtigung der aktuellen und künftigen finanziellen Entwicklung der Gemeinde. Hierbei ist insbesondere die Entwicklung des Finanzmittelbestandes als geeignetes und aussagekräftiges Instrument heranzuziehen. Mit der sich stetig abzeichnenden Verschlechterung des Finanzmittelbestandes im gesamten Finanzplanungszeitraum verdeutlicht der vorgelegte Finanzplan, dass die Zahlungsfähigkeit der Gemeinde Bornstedt zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht sichergestellt ist. Diesbezüglich wäre ein Überschuss aus laufender Verwaltungstätigkeit ein Hinweis finanzieller Leistungsfähigkeit, da in diesem Umfang von der Kommune Eigenmittel zur Finanzierung von Investitionen, zur Schuldentilgung oder zur Stärkung der Liquiditätsreserve erwirtschaftet werden können. Im vorgelegten Finanzplan wird für das Haushaltsjahr 2023 ein negativer Saldo aus Verwaltungstätigkeit in Höhe von 198.200 EUR ausgewiesen. Es wird bis zum Haushaltsjahr 2025 ein Finanzmittelfehlbedarf (Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit + Saldo Investitionstätigkeit) erzielt. Bis zu diesem Zeitpunkt erfolgt die Deckung der ordentlichen Tilgungsleistungen nur durch die Aufnahme von Verbindlichkeiten aus Liquiditätskrediten. Die Finanzplanung belegt, dass bereits bestehende Kreditverpflichtungen die finanzielle Leistungsfähigkeit der Gemeinde Bornstedt übersteigen. Die Tilgungsauszahlungen durch die Aufnahme weiterer neuer Kredite führen in den Folgejahren zu zusätzlichen weiteren Belastungen für den Finanzplanausgleich. Die finanzielle und damit die dauernde Leistungsfähigkeit der Gemeinde Bornstedt sind zurzeit als nicht gesichert anzusehen. In Folge dessen wäre nach § 108 Abs. 2 KVG LSA die Genehmigung über den Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen zu versagen.

Die Vorschriften des § 108 Abs. 2 KVG LSA sind in der Form von Sollvorschriften gefasst. Somit ist die Genehmigung in das Ermessen der Aufsichtsbehörde gestellt. Hieraus ist herzuleiten, dass auch andere Überlegungen bei der Erteilung oder Versagung der Genehmigung mit einfließen können. Diese sind insbesondere gesamtwirtschaftliche oder gemeinwirtschaftliche sowie kreditpolitische Erwägungen². Außerdem kann die Aufnahme von Investitionskrediten auch für finanzschwache Kommunen von der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde in Zeiten der Niedrigzinsphase genehmigt werden, wenn es sich um Investitionsmaßnahmen handelt, diese unabweisbar bzw. unaufschiebbar sind und alle übrigen Finanzierungsquellen gemäß § 99 Abs. 5 und Abs. 2 KVG LSA ausgeschöpft sind. Dabei ist darauf zu achten, dass grundsätzlich Fortsetzungsmaßnahmen vor neuen Investitionsmaßnahmen und Investitionen in pflichtige Aufgaben vor Investitionen in freiwillige Aufgaben Vorrang haben³. Diese, seitens des Ministeriums für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt vertretene Auffassung, wurde bei der Entscheidung über die Genehmigungsfähigkeit des beantragten Investitionskreditrahmens berücksichtigt.

Im Rahmen der Anhörung wurden die Investitionsmaßnahmen der Gemeinde Bornstedt nach Priorität (Priorität 1 – zwingend, unabweisbar; Priorität 2 – nicht zwingend und unabweisbar; Priorität 3 –

² Neues Kommunales Haushaltsrecht Sachsen-Anhalt, 6. Auflage, S. 442ff).

³ Erlass des MI LSA vom 09.03.2017, AZ.: 32.11.10401/1

entbehrlich) eingestuft. Dabei wurde die Maßnahme Sanierung der Borganlage, für welche im Haushaltsjahr 2023 investive Mittel in Höhe von 15.000 € eingeplant wurden, als Priorität 3 eingeordnet. Die Maßnahme gehört damit nicht zu der Kategorie dringend notwendige unabweisbare Investitionsmaßnahmen. Daher ist für die Maßnahme auch Hinblick auf die nicht vorhandene dauernde Leistungsfähigkeit der Gemeinde für das Haushaltsjahr 2023 ein Sperrvermerk anzubringen und die Maßnahme in die Folgejahre zu verschieben.

Durch das Zurückstellen der Investitionsmaßnahme Borganlage können die Mittel von 15.000 € für die Baumaßnahme Brückenbau Clara-Zetkin-Straße verwendet werden. Damit reduziert sich gleichfalls der Kreditbedarf um den gleichen Betrag. Eine Kreditaufnahme ist damit nicht mehr notwendig und demnach zu versagen.

Zu 3.

Gemäß § 107 Abs. 1 KVG LSA dürfen Verpflichtungen zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren nur eingegangen werden, wenn der Haushaltsplan hierzu ermächtigt.

Mit der Haushaltssatzung 2023 der Gemeinde Bornstedt wurde ein Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 150.000 EUR zu Lasten des Haushaltsjahres 2024 festgesetzt und dient der Finanzierungssicherung der investiven Maßnahme Brückenbau Clara-Zetkin-Straße.

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen bedarf gemäß § 107 Abs. 4 KVG LSA im Rahmen der Haushaltssatzung insoweit der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde, als in den Jahren, in denen voraussichtlich Auszahlungen aus den Verpflichtungen zu leisten sind, Kreditaufnahmen vorgesehen sind.

Die Genehmigungspflicht ist für jedes (Folge-)Jahr gesondert festzustellen. Nur soweit Ausgaben in den entsprechenden Jahren vorgesehen sind und diese Ausgaben kreditfinanziert werden sollen, ergibt sich eine Genehmigungsbedürftigkeit. Diese ist zudem in der Höhe auf den Betrag der voraussichtlichen Kreditfinanzierung begrenzt (Kommentar Gemeindeordnung Sachsen-Anhalt, Klang/Gundlach/Kirchmer, 3. überarbeitete Auflage, Seite 495, Rn. 8).

Die Gemeinde Bornstedt veranschlagt weitere Kreditaufnahmen im Haushaltsjahr 2024 in Höhe von 150.000 EUR genau in der gleichen Höhe wie die geplante Maßnahme 2024.

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen ist somit in voller Höhe von 150.000 € genehmigungspflichtig.

Von der Aufsichtsbehörde sind bei der Genehmigung der Verpflichtungsermächtigungen die gleichen Kriterien zugrunde zu legen wie bei der Genehmigung der jeweiligen Kreditermächtigung des Haushaltsjahres im Sinne des § 108 Abs. 1 und 2 KVG LSA.

Insofern wird zur weiteren Begründung der Genehmigungsprüfung einer Kreditermächtigung auf Ziffer 2 dieser Verfügung verwiesen, wonach die Aufnahme von Investitionskrediten auch für finanzschwache Kommunen aufgrund von Unabweisbarkeit und Unaufschiebbarkeit möglich ist.

Bei der oben bezeichneten Maßnahme – Brückenbau Clara-Zetkin-Straße – handelt es sich um eine Sicherungsmaßnahme, welche sachlich und zeitlich unabweisbar und unaufschiebbar ist. Die Maßnahme entspricht demnach der Priorität 1 und soll in den Haushaltsjahren 2023/24 umgesetzt werden. Die Sicherstellung der Pflichtaufgabenerfüllung der Gemeinde Bornstedt liegt hierbei vor.

Mit der vorsorglichen Veranschlagung der Verpflichtungsermächtigung wird dem Haushaltsgrundsatz der Haushaltswahrheit und Haushaltsklarheit entsprochen und auf eine Finanzierungssicherung der Maßnahme hingewirkt.

Die Gemeinde Bornstedt ist nochmals eindringlich vor dem Hintergrund ihrer finanziellen Lage auf den Haushaltsgrundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit aus § 98 Abs. 2 KVG LSA hinzuweisen. Im Ergebnis ist die haushaltsmäßige Schaffung von Ermächtigungen künftiger Zahlungsverpflichtungen für Investitionen im Rahmen der Pflichtaufgabenerfüllung von Investitionsmaßnahmen gegenwärtig nicht zu beanstanden.

Der Gesamtbetrag der festgesetzten Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 150.000 EUR im Haushaltsjahr 2023 zu Lasten des Haushaltsjahres 2024 wird in voller Höhe genehmigt.

Es wird nochmals darauf hingewiesen, dass auf der Grundlage der vorliegenden Genehmigung des Gesamtbetrages der Verpflichtungsermächtigungen eine Kreditgenehmigung nur hergeleitet werden kann, sofern in künftigen Haushaltsjahren die Voraussetzungen der §§ 108, 99 KVG LSA festgestellt werden können.

Zu 4.

Gemäß § 110 Abs. 2 KVG LSA bedarf der Höchstbetrag der Liquiditätskredite im Rahmen der Haushaltssatzung der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde, wenn er ein Fünftel der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit im Finanzplan übersteigt.

Im § 4 der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 der Gemeinde Bornstedt wurde der Höchstbetrag der Liquiditätskredite auf 1.140.000,00 € festgesetzt und gegenüber dem genehmigten Liquiditätskredit aus dem Vorjahr um 140.000 € erhöht. Der festgesetzte Höchstbetrag der Liquiditätskredite in Höhe von 1.140.000,00 € übersteigt ein Fünftel der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit und ist somit genehmigungspflichtig.

	2023
Einzahlungen lfd. Verwaltungstätigkeit	896.500 €
ein Fünftel § 110 Abs. 2	179.300 €
Liquiditätskreditrahmen lt. Satzung	1.140.000 €
in %	127,16

Mit der Haushaltssatzung wurde die Liquiditätsplanung für 2023 vorgelegt. In der Liquiditätsplanung 2023 wird der genehmigungsfreie Rahmen erneut in enormer Höhe überschritten.

Bisher hatte die Gemeinde Bornstedt einen genehmigten Liquiditätskredit von 1.000.000 €, welcher mit dem Hinweis zur zwingend notwendigen Reduzierung genehmigt wurde.

Die Liquiditätsplanung für 2023 zeigt von Juli 2023 bis zum Dezember 2023 eine Überschreitung des derzeitigen Liquiditätskreditvolumens von 1,0 Mio. EUR an. Das liegt an der Finanzierung der Maßnahmen Sportlerheim iHv. 20.000 € und Brückenbau Clara-Zetkin-Straße iHv. 50.000 €. Im August belastet die Dachsanierung der Turnhalle iHv. 90.000 €, der Abriss der ehem. Bäckerei iHv. 30.000 € und die Unterhaltungskosten für das Mehrzweckgebäude iHv. 20.000 € weiterhin den Liquiditätskredit. Auch im Oktober erhöhen die Kosten für den Brückenbau iHv 50.000 € weiter den Liquiditätskredit, welcher sich letztlich auf 1.241.233 € beläuft und somit die höchste Inanspruchnahme im laufenden Jahr aufweist. Im November sind Einzahlungen aus Fördermitteln für die Turnhalle iHv. 100.000 € geplant, sowie Einzahlungen iHv. 10.000 € aus der Investitionspauschale, wodurch insgesamt der Liquiditätskredit reduziert wird. Im Dezember wird mit einer Inanspruchnahme des Liquiditätskredites in Höhe von 1.147.104 € geplant, weshalb der Liquiditätskreditrahmen in der Haushaltssatzung 2023 auf diesen Betrag festgesetzt wurde.

Mit dem Runderlass des Ministeriums für Inneres und Sport LSA vom 23.02.2015 – 32/35-10401 wird das Genehmigungserfordernis handhabbar ausgestaltet.

Die Genehmigungspflicht soll verhindern, dass der für die Liquiditätssicherung vorgesehene Liquiditätskredit entgegen seiner gesetzlichen Zweckbestimmung als Ersatz für fehlende Deckungsmittel aufgenommen wird. Liquiditätskredite stellen insbesondere keine Deckungsmittel zur dauerhaften Finanzierung von ungedeckten kameralen Ausgaben und doppischen Auszahlungen oder zur Finanzierung von Zinsgeschäften dar.

Zwar ist die „Überziehungssituation“ bereits seit längerem deutlich, eine dauerhafte Inanspruchnahme von Liquiditätskrediten zur Fehlbetragsfinanzierung ist jedoch nicht zulässig. Vielmehr soll der Finanzplan so aufgestellt werden, dass die Einzahlungen mindestens die Höhe der Auszahlungen erreichen (§ 8 Abs. 3 Satz 3 KomHVO).

Insofern steht die Kommunalaufsichtsbehörde der Ausdehnung eines bestehenden genehmigungspflichtigen Liquiditätskreditrahmens äußerst kritisch gegenüber.

Die Kommunalaufsichtsbehörde hat bei der Beurteilung der Erteilung einer Genehmigung oder einer Teilversagung stets die individuellen Gegebenheiten und die Finanzlage der Kommune zu berücksichtigen.

Gemäß Punkt 2.4 des Runderlasses vom 23.02.2015 darf die Genehmigung nur erteilt werden, wenn bei der Kommune ein absehbarer Liquiditätsbedarf aus Kassenbestandschwankungen, der die Genehmigungsgrenze überschreitet und der nicht oder nicht wirtschaftlich vertretbar durch Liquiditätsreserven ausgeglichen werden kann, zu erwarten ist.

Zur Darlegung des Bedarfs ist von der Kommune in der Regel ein Liquiditätsplan im Sinne von § 11 Abs. 1 KomKBVO i.V.m. § 2 Abs. 1 Nr. 2 und 3. KomKBVO vorzulegen, der die zu erwartenden Kassenbestandschwankungen plausibel begründet ausweist.

Die Gemeinde Bornstedt hat diese Liquiditätsplanung mit der Haushaltssatzung 2023 vorgelegt und nachvollziehbar begründet.

Des Weiteren hat die Gemeinde Bornstedt im Rahmen der Anhörung vom 23.01.2023 darauf aufmerksam gemacht, dass vor dem Hintergrund der fortbestehenden Energiemangellage entsprechend Kosten anzuheben waren und gleichfalls den erhöhten Liquiditätskredit begründen. Nach dem Erleichterungserlass zur Haushaltsdurchführung aufgrund der Energiekrise vom 26.09.2022 ist der erhöhte Liquiditätskreditrahmen bei einer durch die Energiemangellage verursachten Überschreitung der Genehmigungsfreigrenze durch die Kommunalaufsicht zu genehmigen. Hierfür hat die Kommune die Notwendigkeit und den Umfang des zusätzlichen Liquiditätskreditbedarfs nachvollziehbar zu begründen und einen entsprechenden Beschluss der Vertretung vorzulegen. Ein separater Beschluss der Gemeinde Bornstedt zu Erhöhung des Liquiditätskredites aufgrund der Energiemangellage wurde nicht vorgelegt. In den Planansätzen zum Haushalt 2023 wurden jedoch deutliche Erhöhungen in den Unterhaltungs- und Bewirtschaftungskosten in den Produkten Verwaltungssteuerung und –service, sowie Allgemeine kommunale Einrichtungen von insgesamt 46.200 € geplant. Eine Erhöhung des Liquiditätskredites würde demnach dem Grundgedanken des genannten Runderlasses entsprechen.

Die angeordnete Haushaltssperre und die Fortschreibung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes soll die weitere Reduzierung des geplanten Liquiditätsbedarfes für das Haushaltsjahr 2023 zusätzlich unterstützen. Diese kommunalaufsichtlichen Maßnahmen sollen auch dazu dienen, die Gemeinde Bornstedt weiterhin zu einem strikten und konsequenten Sparverhalten zu animieren.

Auf Grund der Ausführungen wird der Liquiditätskredit in voller Höhe von 1.140.000 € mit Auflagen genehmigt.

Zu 4.1.

Die monatliche Vorlage der Liquiditätsplanung ist kontinuierlich und termingerecht weiter fortzuführen.

Mit der Genehmigung des Höchstbetrages der Liquiditätskredite in Höhe von 1.140.000,00 € wird der genehmigungsfreie Liquiditätsrahmen entsprechend § 110 Abs. 2 KVG LSA enorm überschritten.

Liquiditätskredite dürfen nur aufgenommen werden, wenn für die Kasse keine anderen Mittel zur Verfügung stehen. Dies entspricht dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit der Haushaltsführung gemäß § 98 Abs. 2 KVG LSA.

Vor der Aufnahme von Liquiditätskrediten hat die Gemeinde sicherzustellen, dass die ihr zustehenden Erträge vollständig erfasst und die Forderungen rechtzeitig eingezogen werden. Eine Inanspruchnahme dieses Kredites über einen längeren Zeitraum ist jedoch systemwidrig und muss daher zwingend ausgeschlossen werden.

Entsprechend dem Runderlass des Ministeriums des Inneren und Sport LSA vom 23.02.2015 – 32/35-10401 zur Genehmigungspflicht des Höchstbetrages für Liquiditätskredite darf die Genehmigung nur erteilt werden, wenn bei der Kommune ein absehbarer Liquiditätsbedarf aus Kassenbestandsschwankungen, der die Genehmigungsgrenze überschreitet und der nicht oder nicht wirtschaftlich vertretbar durch Liquiditätsreserven ausgeglichen werden kann, zu erwarten ist.

Zur Darlegung des Bedarfs ist von der Gemeinde Bornstedt die bereits erfolgte monatliche Vorlage der Liquiditätsplanung, die die Kassenbestandsschwankungen nachweist, weiterhin dringend notwendig und konsequent termingerecht fortzuführen.

Zu 4.2

Im Sinne des Pkt. 2.5 des Runderlasses des MI LSA vom 23.02.2015 – 32/35-10401 ist mittels einer weiteren Nebenbestimmung sicherzustellen, dass die Liquiditätsfehlbeträge nicht zu einer gesetzeswidrigen dauerhaften Liquiditätskreditinanspruchnahme führen.

Da eine dauerhafte Inanspruchnahme von Liquiditätskrediten zur Fehlbetragsfinanzierung nicht zulässig ist, wird die Genehmigung zum festgesetzten Höchstbetrag des Liquiditätskredites mit der Auflage verbunden, eine stufenweise Reduzierung zum Abbau der Liquiditätskredite vorzulegen. Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 enthielt keine „Planung zur Reduzierung des Liquiditätskreditvolumens“.

Ziel ist es jedoch das Liquiditätskreditvolumen nicht weiter zu erhöhen und der Verpflichtung zum schnellstmöglichen Abbau des Liquiditätskredites nachzukommen.

Diese Planung soll sich ausschließlich auf liquiditätswirksame Maßnahmen zur Verbesserung des Finanzhaushaltes beziehen.

Die Gemeinde Bornstedt wird daher erneut dazu aufgefordert, eine Planung vorzulegen, aus der sich zumindest eine stufenweise Reduzierung des Liquiditätskreditvolumens im mittelfristigen Finanzplanungszeitraum erkennen lässt (§ 100 Abs. 5, 6 KVG LSA). Die Genehmigung einer weiteren Ausdehnung des Liquiditätskreditrahmens ist nicht mehr duldungsfähig.

Zu 4.3

Sofern der Haushaltsausgleich nicht erreicht wird, muss gemäß § 100 Abs. 3 KVG LSA i. V. m. § 1 Abs. 2 Nr. 7 KomHVO dem Haushaltsplan ein vom Gemeinderat der Gemeinde Bornstedt beschlossenes Haushaltskonsolidierungskonzept beigelegt werden. Das Haushaltskonsolidierungskonzept dient dem Ziel, die künftige dauernde Leistungsfähigkeit der Kommune zu erreichen.

Die Hinweise zur Haushaltskonsolidierung des MI LSA vom 24.09.2004 und des MF LSA im RdErl. vom 21.03.2018 sind dabei zu beachten, abzuarbeiten und zu realisieren.

Die Gemeinde Bornstedt legte zusammen mit dem Haushaltsplan des Haushaltsjahres 2023 die Fortschreibung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes vor.

Die vorliegende Fortschreibung weist keine aktuellen Umsetzungen aus. In den vergangenen Jahren umgesetzte Maßnahmen wirken sich teilweise immer noch auf die Haushaltskonsolidierung aus, jedoch strukturell ohne sichtbaren Erfolg. Der Maßnahmenkatalog für das Haushaltsjahr 2023 wurde nicht erweitert.

Des Weiteren hat die Gemeinde Bornstedt immer noch nicht die neue Friedhofsgebührensatzung beschlossen, obwohl diese Maßnahme bereits seit Jahren im Konsolidierungsprogramm aufgenommen wurde. Laut Haushaltskonsolidierungskonzept soll die Kalkulation für Friedhofsgebühren bis zum Frühjahr 2023 fertiggestellt werden.

Mit dem Runderlass des Ministeriums der Finanzen vom 06.12.2022 wurden neue Voraussetzungen für die Beantragung von Leistungen aus dem Ausgleichsstock nach § 17 FAG LSA herausgegeben. Da die Gemeinde Bornstedt bereits Leistungen aus dem Ausgleichsstock erhalten hat und auch künftig auf neue Antragstellungen angewiesen ist, sind die Voraussetzungen, insbesondere hinsichtlich der Hundesteuersatzung, der Realsteuern und der freiwilligen Leistungen zu schaffen. Laut Runderlass sind die Hebesätze folgendermaßen mindestens festzusetzen: bei der Grundsteuer A auf 390 v.H., der Grundsteuer B auf 450 und der Gewerbesteuer auf 390 v.H.. Bei der Hundesteuer müssen die Sätze für ungefährliche Hunde auf 70 € für den ersten Hund, 80 € für den zweiten Hund und 100 € für jeden weiteren Hund angehoben werden. Außerdem darf der Anteil des Zuschussbedarfs der freiwilligen Leistungen 4 v.H. nicht übersteigen. Die Gemeinde Bornstedt weist mit dem Haushaltsplan 2023 einen Zuschussbedarf für freiwillige Leistungen in Höhe von 8,33 v.H. der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit aus. Gerade in den Produkten Sportstätten und Bäder, sowie Allgemeine kommunale Einrichtungen werden extrem viel Aufwendungen geplant. Ziel muss es sein auch die Vereine mehr an den Unterhaltungskosten der von ihnen genutzten Gebäude zu beteiligen. In diesem Sinne hat die Gemeinde Bornstedt mit den Vereinen Nutzungsvereinbarungen abzuschließen bzw. ggf. vorhandene Vereinbarungen anzupassen.

Auch die Auswertung des Haushaltskennzahlensystems macht u.a. die zu hohen freiwilligen Leistungen deutlich. Insgesamt ergibt sich ein Konsolidierungspotential aus den Zahlen des HKS in Höhe von 110.012,80 €.

	Bornstedt 2022 (Zuschussbedarf in EUR)	Bornstedt je EW (802)	Mittelwert Land 2022	EW Bornstedt* Mittelwert Land	Differenz (absolut)
1171 Gebäudemanagement	-6.000	-7,48	2,69	2.157,38	-8.157,38
367 Jugendarbeit	700	0,87	5,9	4.731,80	-4.031,80
42 Sportförderung	71.800	89,53	28,37	22.752,74	49.047,26
5451 Straßenreinigung- Beleuchtung, Winterdienst	57.100	71,20	41,42	33.218,84	23.881,16
551 Öffentliches Grün	13.600	16,96	25,42	20.386,84	-6.786,84
553 Friedhofs- und / Bestattungswesen	29.500	36,78	10,05	8.060,10	21.439,90
573 Allgem. Einrichtungen wirtschaftl. Unternehmen	34.700	43,27	23,76	19.055,52	15.644,48
Konsolidierungspotenzial HKS					110.012,80 €

Gerade in Anbetracht des entstandenen Haushaltsdefizites von -229.000 € im Haushaltsjahr 2023 die Umsetzung einer strengen Konsolidierung des Haushaltes, unter Ausschöpfung sämtlichen Konsolidierungspotenzials zwingend geboten. Der Gemeinde Bornstedt gelingt es nicht, den strukturellen Haushaltsausgleich im erweiterten Konsolidierungszeitraum aufzuzeigen, um in die Lage versetzt zu werden, einen zwingend notwendigen Abbau der aufgelaufenen Jahresfehlbeträge zu erzielen.

Diese finanzielle Situation lässt es nicht zu, dass keine neuen Maßnahmen gesucht und aufgenommen werden.

Die Anordnung der Fortschreibung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes erfolgt mit Blick auf die nach wie vor unvollständige Erfüllung der Voraussetzungen zur Haushaltskonsolidierung gemäß § 100 Abs. 3 KVG LSA i. V. m. dem RdErl. des MF LSA vom 21.03.2018, wonach die Kommune alle verfügbaren Möglichkeiten zur Erhöhung der Einzahlungen und Erträge ausgeschöpft und alle Möglichkeiten zur Reduzierung der Auszahlungen und Aufwendungen genutzt haben muss.

Mit der Umsetzung weiterer, nicht nur geringfügig bestehender Haushaltskonsolidierungspotenziale hat die Gemeinde Bornstedt weiterhin gesetzeskonform ihre Haushalts- und Liquiditätslage zu verbessern.

Gerade vor dem Hintergrund der zu respektierenden Spielräume aufgrund der Finanzhoheit der Gemeinde ist es geboten, dass die Kommunalaufsicht abstrakt bestehende Einspar- bzw. Einnahmemöglichkeiten benennt und/ oder entsprechende Anordnungen trifft; denn es liegt grundsätzlich in der Sphäre der Gemeinde, unter Berücksichtigung bestehender – möglicherweise nur ihr bekannter Verpflichtungen, Kosten-Nutzen-Erwägungen anzustellen.

Die Anordnung ist erforderlich und angemessen, da es der Gemeinde Bornstedt nur mit gezielter Haushaltskonsolidierung gelingen kann, auf die Herstellung einer dauernden finanziellen Leistungsfähigkeit hinzuwirken.

Die Gemeinde Bornstedt hat dementsprechend mit der überarbeiteten Fortschreibung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes weitere Konsolidierungsmaßnahmen in den Maßnahmenkatalog aufzunehmen und detailliert mit entsprechenden Terminstellungen und haushaltsmäßigen Auswirkungen, sowie mit Zahlen darzustellen bzw. umzusetzen.

Für die Überarbeitung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes hat die Gemeinde Bornstedt nachweislich alle in Betracht kommenden Einzahlungs- und Ertragsverbesserungen bzw. Auszahlungs- und Aufwandsreduzierungen der Prüfung zu unterziehen.

Die Fortschreibung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes der Gemeinde Bornstedt ist bis zum 31.07.2023 zu beschließen und der Kommunalaufsichtsbehörde vorzulegen.

Zu 5.

Erfüllt die Kommune die ihr gesetzlich obliegenden Pflichten nicht, kann die Kommunalaufsichtsbehörde gemäß § 147 KVG LSA anordnen, dass die Kommune innerhalb einer angemessenen Frist die notwendigen Maßnahmen durchführt.

Gemäß § 118 Abs. 1 KVG LSA hat die Kommune für den Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen. Er ist nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung aufzustellen und muss klar und übersichtlich sein.

Während der Haushaltsplan das auf die Zukunft gerichtete Programm für die Aufgabenerledigung der Gemeinde für ein Jahr darstellt, soll der Jahresabschluss nach Ablauf der Haushaltsperiode die Rechenschaft darüber liefern, was wirklich geschehen ist. Er ist insofern das auf die Wirklichkeit bezogene Spiegelbild des Haushaltsplanes, das in tatsächlichen Ergebnissen aufzeigt, wie sich der

Verlauf des Haushaltsjahres de facto gestaltet hat (Fachbuch Neues Kommunales Haushaltsrecht LSA, 6. Vollständig überarbeitete Auflage, Seite 80, Ziff. 5.2.4).

Das Nichtvorliegen aufgestellter, bzw. geprüfter Jahresabschlüsse führt dazu, dass der Kommune aktuelle Informationen über die tatsächliche Vermögens-, Finanz- und Ertragslage nur in unzureichendem Maße zur Verfügung stehen und somit finanzpolitische und aufsichtsrechtliche Entscheidungen verantwortungsvoll nur eingeschränkt getroffen werden können.

Mit Verweis auf den RdErl. des MI LSA vom 15. Oktober 2020, mit ergänzendem Schreiben des MI LSA, vom 22. April 2022, Az.: 32-10405-9/1/20980/2022, sowie Hinweisschreiben des MI LSA vom 10. November 2022, kann die Kommune von den hierin zugelassenen Erleichterungen zur Aufstellung der Jahresabschlüsse Gebrauch machen.

Mit der vorliegenden Erlasslage besteht im Weiteren auch die Vorgabe, dass die Kommunalaufsichtsbehörde im Rahmen der Einzelfallprüfung nach pflichtgemäßem Ermessen, aufgrund des Verstoßes gegen die gesetzliche Vorgabe des § 120 Abs. 1 Satz 2 KVG LSA - Nichtvorliegens der Jahresabschlüsse bis zum Jahr 2021 -, die Genehmigung künftiger Haushalte zu versagen und im Übrigen künftige Haushalte zu beanstanden hat.

Von der Versagung der Genehmigung und Beanstandung kann abgesehen werden, wenn die Notwendigkeit der Genehmigung erhöhter Liquiditätskredite oder Investitionskredite in begründeten Fällen besteht. Es kann im Weiteren davon abgesehen werden, wenn ein weit fortgeschrittener Abarbeitungsstand unter Vorlage eines konkreten Zeitplanes, die Jahresabschlüsse entsprechend der Planung vorzulegen, besteht.

Die Eröffnungsbilanz zum 01.01.2013 der Gemeinde Bornstedt, sowie die Jahresabschlüsse bis 2020 wurden dem zuständigen Rechnungsprüfungsamt bereits angezeigt und sind geprüft. Der Jahresabschluss 2021 befindet sich derzeit in der Aufstellung. Insofern ist festzustellen, dass seitens der Gemeinde die Abarbeitung der Erstellung der Jahresabschlüsse gut vorangeschritten ist und für das Haushaltsjahr 2021 in Gang gebracht wurde. Eine zügige Aufarbeitung des ausstehenden Jahresabschlusses ist aus vorgenannten Gründen unumgänglich.

In Anbetracht dessen, dass gegenwärtig eine dringende Notwendigkeit für den Erlass des Haushaltes 2023, aufgrund der Umsetzung von unabweisbaren und pflichtigen Investitionsmaßnahmen besteht, ist eine Beanstandung des Haushaltes 2023 der Gemeinde Bornstedt, wegen eines fehlenden Jahresabschlusses als unverhältnismäßig zu werten. Es wird jedoch dem oben bezeichneten Gedanken Rechnung getragen, dass ein Bild über die tatsächliche Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Verbandsgemeinde unzureichend besteht, soweit nicht alle Jahresrechnungen vorliegen. Die Beurteilung künftiger Haushaltsplanungen könnte sich damit als unverantwortlich erweisen.

Ein, über das Haushaltsjahr 2023 hinausgehender Zeitraum, ohne vollständig vorliegende Jahresabschlüsse der Gemeinde Bornstedt ist folglich nicht duldungsfähig.

Die Abarbeitung der Erstellung / Fertigstellung und Vorlage des Jahresabschlusses des Jahres 2021 ist daher bis spätestens 30. Juni 2023 beim Rechnungsprüfungsamt vorzunehmen.

Um eine zügige Erstellung des Jahresabschlusses zu gewährleisten, hat die Gemeinde Bornstedt ab dem 10.03.2023 gegenüber der Kommunalaufsicht in 4-wöchigen Abständen über den Stand der Erstellung des Jahresabschlusses zu berichten. Bis zum 28.02.2023 ist ein Maßnahmen- und Zeitplan zur planmäßigen Umsetzung der fristgemäßen Erstellung der rückständigen Jahresabschlüsse vorzulegen.

Zu 6.

Auf der Grundlage des § 147 KVG LSA kann die Kommunalaufsichtsbehörde anordnen, dass die Kommune bei Nichterfüllung ihr obliegender Pflichten die notwendigen Maßnahmen durchführt.

Wenn die Entwicklung der Erträge und Einzahlungen oder der Aufwendungen und Auszahlungen es erfordert, kann der Bürgermeister die Inanspruchnahme von Ansätzen für Aufwendungen, Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen gemäß § 27 KomHVO von seiner Einwilligung abhängig machen.

Die haushaltswirtschaftliche Sperre kann durch prozentuale Kürzungen von Haushaltspositionen für den Gesamthaushalt erfolgen, wobei einzelne Ermächtigungspositionen ausgenommen werden können. Zudem gibt es die Möglichkeit, gezielt Haushaltspositionen ganz oder anteilig zu sperren, vor allem bei freiwilligen Aufgaben und nicht begonnenen Investitionsmaßnahmen, wobei die Entscheidung im Einzelfall nach ihrem Wirkungsgrad und den tatsächlichen Möglichkeiten zu treffen ist (Grimberg/Bernhardt/Mutschler/Stockel-Veltmann, Neues Kommunales Haushaltsrecht LSA, 2006, S. 540f.).

Mit der defizitären Liquiditätssituation ist das Vermögen der Gemeinde Bornstedt in seiner Substanz deutlich angegriffen und die finanzielle Leistungsfähigkeit dauerhaft gefährdet. Diese finanziellen Probleme sind fortwährend seitens der Gemeinde Bornstedt als Aufgabe der kommunalen Selbstverwaltung zu beheben.

Neben strenger Haushaltskonsolidierung ist die sparsame Bewirtschaftung der Mittel zwingend geboten.

Aus diesem Grund wird angeordnet, dass zum Haushaltsvollzug eine Haushaltssperre gemäß § 27 KomHVO durch den Bürgermeister verfügt wird. Die Haushaltssperre ist der Kommunalaufsicht des Landkreises Mansfeld-Südharz unverzüglich anzuzeigen.

Die Anordnung ist geeignet, weil damit eine konsequente Verbesserung der Haushaltslage gefördert und einer Zahlungsunfähigkeit entgegengewirkt wird.

Sie ist erforderlich, weil ein gleich geeignetes, milderer Mittel nicht ersichtlich ist, die Gemeinde auch weiterhin zur sparsamen Haushaltsführung anzuhalten.

Mit der Anordnung wird außerdem sichergestellt, dass die Kommune ihre investiven und konsumtiven Ansätze auf das Notwendigste für sachlich und zeitlich unabweisbare Maßnahmen beschränkt.

Letztlich ist die Anordnung auch angemessen, weil sie die Gemeinde zu einer restriktiven Haushaltsbewirtschaftung anhält und ausschließlich mit dem Vorteil zu sehen ist, eine weiterhin notwendige Verbesserung der Haushaltssituation herbeizuführen.

Zu 7.

Auf Grund der Veränderungen der festgesetzten Beträge der § 2 der Haushaltssatzung ist ein Beitrittsbeschluss notwendig.

Um die Vollziehbarkeit des Haushalts herbeizuführen, bedarf es der zustimmenden Erklärung der Gemeinde Bornstedt. Diese kann der Bürgermeister nur abgeben, wenn der Gemeinderat hierzu seine Zustimmung beschließt (Beitrittsbeschluss). Der Beitrittsbeschluss hat umgehend zu erfolgen. Es wird gebeten, den Beschluss der Kommunalaufsicht des Landkreises Mansfeld-Südharz unverzüglich nach der Beschlussfassung vorzulegen.

III. Hinweise

Die Gemeinde Bornstedt veranschlagt einen Planansatz für die Kreisumlage in Höhe von 310.000 EUR. Die Kreisumlage wurde etwas höher veranschlagt, als vom Landkreis Mansfeld-Südharz festgesetzt. Mit Hinweis darauf, dass zum gegenwärtigen Zeitpunkt der Haushalt für das Haushaltsjahr 2023 des Landkreises Mansfeld-Südharz noch nicht genehmigt ist, macht sich u. U. eine Anpassung des Haushaltsansatzes (mittels einer Nachtragshaushaltssatzung oder Beschluss über-/außerplanmäßige Auszahlung) im kommunalen Haushalt erforderlich. Gleichmaßen ergibt sich eine Änderung des Jahresergebnisses, sowohl ergebnis- als auch liquiditätsseitig.

IV. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die unter Ziffer 1, sowie 3 bis 7 getroffenen Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich, elektronisch oder mündlich zur Niederschrift bei der Kreisverwaltung des Landkreises Mansfeld-Südharz, 06526 Sangerhausen, Rudolf-Breitscheid-Str. 20/22 einzulegen.

Gegen die unter Ziffer 2 getroffene Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe unmittelbar Klage beim Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Straße 16 06112 Halle (Saale) schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrag



Klaudia Tränkle
komm. AL Kommunalaufsicht/Kreistagsangelegenheiten

